

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten Beteiligt: I Bürgermeister 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2023/4880 öffentlich
	Datum:	14.09.2023
	Verfasser/-in:	Rehme-Zingelmann, Alexander
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.10.2023	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.10.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer.

Begründung:

Übersicht:

- I. Allgemeines
- II. Einzelbegründungen

I. Allgemeines

Die Übernachtungssteuersatzung nimmt seit der Einführung im April 2015 die beruflichen Übernachtungen von der Besteuerung aus. Mit dieser Änderungssatzung werden nun die beruflichen Übernachtungen mit einbezogen. Dieses geschieht durch die Aufhebung des Absatzes 4 des § 1 und aller weiteren Regelungen, die der Abgrenzung der beruflichen von den privaten Übernachtungen dienen. Grundlage ist eine Änderung der Rechtsprechung.

Eine weitere Verfahrensvereinfachung wurde durch Streichung des Erfordernisses der eigenhändigen Unterschrift unter der Steuererklärung vorgenommen (§ 9 Abs. 2).

Die Streichung des Satzes 2 von § 13 Abs.1 dient der effektiven Inanspruchnahme von Vermittlungsagenturen für Auskünfte im Ermittlungsverfahren.

Insgesamt drücken sich die Verfahrensvereinfachungen auch im textlichen Umfang der Satzung aus, dieser verringert sich von 6 auf 4 Seiten.

Nähere Ausführungen sind den Einzelbegründungen in Teil II zu entnehmen.

II. Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 Nr. 1. Satz 1:

In § 1 werden die Absätze 4 und 5 gestrichen, weil darauf verzichtet wird, berufliche und betriebliche Aufwendungen für Übernachtungen von der Besteuerung auszunehmen. Damit

unterfallen diese Aufwendungen der Besteuerung.

Ursprünglich wurde die Ausnahme dieser Fallgruppe als zwingend notwendig erachtet, weil das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung (u.a. BVerwG, Urteil vom 11.07.2012 – 9 CN 2.11 – Rn. 16) erkannt hatte, dass Aufwand der Einkommenserzielung aufgrund der Verfassung nicht einer Aufwandsteuer unterfallen darf. Beruflich veranlasste Übernachtungen sind Aufwand der Einkommenserzielung und die Übernachtungssteuer ist eine Aufwandsteuer. Dieser Rechtsprechung trat das Bundesverfassungsgericht in seinem **Beschluss vom 22. März 2022 – 1 BvR 2868/15–** Rn. 141 entgegen, indem es feststellte, dass der „Normgeber nicht von Verfassungs wegen dazu gezwungen“ ist, „von einer Besteuerung beruflich veranlasster Übernachtungen abzusehen“. Die Besteuerung beruflich veranlasster Übernachtungen ist damit zulässig geworden.

Die Abgrenzung der betrieblichen und beruflichen Übernachtungen von den Übernachtungen, die aus persönlichen bzw. privaten Gründen erfolgen, ist verfahrenstechnisch aufwändig und zählte daher bei der Einführung der Übernachtungssteuer zu den Hauptkritikpunkten der Beherbergungsbetriebe. Das Steuerverfahren wird durch die einheitliche Besteuerung wesentlich vereinfacht. Gleiches gilt für die Buchhaltung bei dem steuerpflichtigen Beherbergungsbetrieb. So kann insbesondere die Ablage von Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen und betrieblichen Aufwands unterbleiben.

Die steuerpflichtigen Beherbergungsbetriebe sind von der Ausweitung der Steuerpflicht nicht wirtschaftlich betroffen. Wirtschaftlich betroffen sind die Gäste, die aus beruflichen oder betrieblichen Gründen übernachten. Für die Beherbergungsbetriebe verringert sich hingegen, wie vorstehend dargestellt, der administrative Aufwand.

Die Belastung der Gäste mit Übernachtungssteuer, die aus beruflichen oder betrieblichen Gründen übernachten, ist zumutbar. Dieses ergibt sich schon aus der Tatsache, dass die bisherige Ausnahme von der Besteuerung nur aufgrund einer mittlerweile als fehlerhaft erkannten Rechtsprechung erfolgte. In der Vergangenheit hatten sich einige privat übernachtende Gäste bereits dahingehend geäußert, dass sie eine Ausnahme der beruflichen Übernachtungen als ungerecht empfinden.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

In § 2 wird Abs. 2 gestrichen, der den Übernachtungsgast bei betrieblichen Übernachtungen in bestimmten Fällen in Haftung nimmt. Dadurch entfällt auch in der Überschrift der Haftungsschuldner.

Zu Artikel 1 Nr. 3:

Die Streichung des Absatzes 2 des § 9 bewirkt, dass es keiner eigenhändigen Unterschrift der Erklärung der Besteuerungsgrundlagen mehr bedarf. Dadurch können z.B. auch vom Steuerpflichtigen Beauftragte selbst unterzeichnen.

Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift bei der Steuererklärung ist gem. § 150 Abs. 3 AO nur gegeben, wenn dieses durch Gesetz normiert ist. Die Funktion des Gesetzes hat im Falle einer Kommunalsteuer die Steuersatzung. Es besteht keine Notwendigkeit einer eigenhändigen Unterschrift, weil mit der Steuererklärung lediglich die Bemessungsgrundlage erklärt wird und daraufhin ein Steuerbescheid an den Steuerpflichtigen ergeht.

Der Absatz 6 des § 9 ist zu streichen, weil er ausschließlich Verfahrensregelungen enthält, die mit der Ausnahme der beruflichen und betrieblichen Übernachtungen zusammenhängen.

Zu Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5:

§ 11 und 12 werden gestrichen, weil sie ausschließlich Verfahrensregelungen enthalten, die mit der Ausnahme der beruflichen und betrieblichen Übernachtungen zusammenhängen.

Zu Artikel 1 Nr. 6:

Absatz 2 des § 13 entfällt, weil berufliche oder betriebliche Hintergründe der Übernachtung keine Verfahrensrelevanz mehr haben.

Satz 2 des Absatzes 1 wird gestrichen, weil er in seiner Formulierung über die Erfordernisse des § 93 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung, in dem der Nachrang der Auskunftseinholung von Dritten, die nicht Beteiligte des Steuerverfahrens sind, geregelt ist, hinausgeht. Insofern wird die Gefahr gesehen, dass Satz 2, falls er nicht gestrichen würde, die Inanspruchnahme insbesondere von Betreibern von Internetplattformen verhindern könnte.

Zu Artikel 1 Nr. 7:

In Absatz 1 des § 14 werden die Ziffern 1 und 3 gestrichen, weil sie in Zusammenhang mit den beruflichen oder betrieblichen Übernachtungen stehen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

-	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
-	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.4035000	Ertrag in Höhe von	190 TEUR für 2024 250 TEUR für Folgejahre
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.6035000	Einzahlung in Höhe von	190 TEUR für 2024 250 TEUR für Folgejahre
Produktkonto /Teilhaushalt:	-	Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

-	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
-	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert
Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Ertrag in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Aufwand in Höhe von

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	Einzahlung in Höhe von
Produktkonto /Teilhaushalt:	Auszahlung in Höhe von

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Deshalb wirkt sich die Veränderung in 2024 nur in 3 Quartalen aus.

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

x	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

2. Änderungsatzung zur Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Übernachtungssteuer vom 27.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Begriff „Haftungsschuldner“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) § 2 hat damit keine Absätze mehr, so dass die Angabe „(1)“ entfällt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und “ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 6 werden aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu den Absätzen 2 bis 4.
4. § 11 wird aufgehoben.
5. § 12 wird aufgehoben.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) § 13 hat damit keine Absätze mehr, so dass die Angabe „(1)“ entfällt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Ziffern 1 und 3 aufgehoben.
 - b) In Absatz 1 wird in Ziffer 2 die Angabe „2.“ gestrichen und das Komma durch einen Punkt ersetzt.
8. Die bisherigen §§ 13 bis 16 werden zu den §§ 11 bis 14.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wismar, den __. __.2023

DS

Thomas Beyer
Bürgermeister

Synoptische Darstellung

Diese Darstellung berücksichtigt nur die Paragraphen, an den Änderungen vorgenommen werden. Texte, die einer Änderung unterliegen, sind in der Spalte „bisherigen Fassung“ *fett kursiv* dargestellt.

bisherige Fassung	Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen
§ 1 Steuergegenstand (1) Die Hansestadt Wismar erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Wismar gelegenen Beherbergungsbetrieben. (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. (3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen und die Vermietung von Ferienwohnungen. <i>(4) Von der Besteuerung sind berufliche und betriebliche Aufwendungen für entgeltliche Übernachtungen ausgenommen. Dies gilt nur, wenn der Übernachtungsgast die berufliche und /oder betriebliche Veranlassung für die Übernachtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb glaubhaft macht. Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist der berufliche oder betriebliche Aufwand für jede Person gesondert glaubhaft zu machen.</i> <i>(5) Als berufliche Aufwendungen im Sinne von Abs. 4 gelten auch Aufwendungen, die durch eine Berufsausbildung oder ein Studium veranlasst sind.</i> (6) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung. (7) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.	§ 1 Steuergegenstand (1) Die Hansestadt Wismar erhebt eine Übernachtungssteuer auf den Aufwand für entgeltliche Übernachtungen in den in der Hansestadt Wismar gelegenen Beherbergungsbetrieben. (2) Als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt bereits die entgeltliche Erlangung der Beherbergungsmöglichkeit unabhängig davon, ob diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. (3) Einen Beherbergungsbetrieb im Sinne von Abs. 1 unterhält, wer kurzfristige Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Beherbergungsbetriebe sind insbesondere Hotels, Pensionen, Herbergen und die Vermietung von Ferienwohnungen. (4) Sollte ein Übernachtungsgast zusammenhängende Übernachtungen im selben Beherbergungsbetrieb verbringen, die eine Gesamtdauer von 6 Monaten übersteigen, so unterliegt der Aufwand für diese Übernachtungen nicht der Besteuerung nach dieser Satzung. (5) Nicht als Übernachtung im Sinne von Abs. 1 gilt das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Frauenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

§ 2 Steuerschuldner, Haftungsschuldner (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 schuldet die Steuer. (2) <i>Hat der Übernachtungsgast hinsichtlich der beruflichen oder betrieblichen Veranlassung seiner Übernachtung im Sinne von § 1 Abs. 4 und 5 falsche Belege vorgelegt oder falsche Angaben gemacht, haftet er für die entgangene Steuer. § 219 der Abgabenordnung gilt in diesen Fällen nicht.</i>	§ 2 Steuerschuldner Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 schuldet die Steuer.
§ 9 Besteuerungsverfahren (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalender- vierteljahres eine Erklärung der Bemessungs- grundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vor- druck unter Angabe <i>des Gesamtbetrages der Entgelte für Übernachtungen, die beruflich oder betrieblich veranlasst sind, und</i> des Ge- samtbetrages der Entgelte, die steuerbefreit sind, abzugeben. (2) <i>Die Erklärung muss, soweit der Beherbergungs- betrieb im Sinne von § 1 Absatz 3 eine natürli- che Person ist, durch diese, andernfalls durch die zur gesetzlichen Vertretung des Unterneh- mens Berufenen eigenhändig unterschrieben sein.</i> (3) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Hansestadt Wismar die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen. (4) In begründeten Einzelfällen kann die Hansestadt Wismar die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen. (5) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht. (6) <i>Der Übernachtungsgast macht gegenüber dem Beherbergungsbetrieb die berufliche oder be- triebliche Veranlassung im Sinne des § 1 Abs. 4 wie folgt glaubhaft:</i> 1. <i>abhängig Beschäftigte</i> a) <i>Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung des Arbeitge- bers erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaub- haftmachung.</i>	§ 9 Besteuerungsverfahren (1) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Ab- satz 3 ist verpflichtet, der Hansestadt Wismar bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalender- vierteljahres eine Erklärung der Bemessungs- grundlage nach amtlich vorgeschriebenem Vor- druck unter Angabe des Gesamtbetrages der Ent- gelte, die steuerbefreit sind, abzugeben. (2) Wird die Erklärung gemäß Abs. 1 nicht oder nicht fristgemäß abgegeben, so kann die Hansestadt Wismar die Steuer aufgrund einer Schätzung festsetzen. (3) In begründeten Einzelfällen kann die Hansestadt Wismar die Besteuerungsgrundlagen schätzen und die Steuer abweichend von der Erklärung festsetzen. (4) Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat dem Übernachtungsgast auf Verlangen eine Rechnung oder Bescheinigung zu erteilen, aus der die Übernachtungssteuer hervorgeht.

- b) *Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung dessen Arbeitgebers mit Name und Sitz des Arbeitgebers und Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.*
- c) *Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz des Arbeitgebers enthält.*

2. Studenten und Auszubildende

- a) *Sofern die Übernachtung auf Kosten und auf Rechnung der Bildungseinrichtung erfolgt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung.*
- b) *Der Übernachtungsgast legt eine schriftliche Bestätigung der Bildungseinrichtung mit Name und Sitz des Bildungseinrichtung und der Angabe des Zeitraums des Aufenthalts vor.*
- c) *Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die Namen und Sitz der Bildungseinrichtung enthält.*

3. Selbständige

Der Übernachtungsgast gibt selbst eine schriftliche Bestätigung ab, die dessen Firma und betriebliche Anschrift enthält.

§ 11 Aufbewahrungsfristen

Der Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 1 Abs. 3 hat die Unterlagen zur Glaubhaftmachung des beruflichen oder betrieblichen Aufwands für die entgeltliche Übernachtung gemäß § 1 Abs. 4 und 5 für einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung aufzubewahren. In den Fällen des § 9 Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a ist die Rechnung selbst die Unterlage zur Glaubhaftmachung.

§ 12 Erstattungsverfahren (1) <i>Konnte der Übernachtungsgast den beruflichen oder betrieblichen Aufwand nach § 1 Abs. 4 und 5 nicht vor Beendigung der Übernachtungsleistung glaubhaft machen, ist die zu Unrecht durch den Beherbergungsbetrieb abgewälzte und an die Hansestadt Wismar abgeführte Steuer auf Antrag an diejenigen zu erstatten, auf dessen Rechnung die Steuer gegenüber dem Beherbergungsbetrieb entrichtet worden ist.</i> (2) <i>Der Antrag ist innerhalb von vier Monaten nach Beendigung der Beherbergungsleistung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung und die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungsbetriebes, aus der die abgewälzte Übernachtungssteuer hervorgeht, beizufügen.</i> (3) <i>Soweit mehrere Personen die Übernachtungsleistung in Anspruch genommen haben, ist die abgewälzte Steuer nur insoweit zu erstatten, als für den jeweiligen Übernachtungsgast die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Übernachtung gesondert nachgewiesen wurde. Bei der Ermittlung des Erstattungsbetrags ist die Bemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 1 nach der Anzahl der Personen aufzuteilen, für die ein Übernachtungsentgelt gezahlt worden ist.</i>	
§ 13 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Wismar Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 3 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. <i>Die Auskunftspflicht entsteht, wenn ein Beherbergungsbetrieb seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.</i> (2) <i>Der Übernachtungsgast hat auf Aufforderung der Hansestadt Wismar Auskünfte zum beruflichen oder betrieblichen Hintergrund einer Übernachtung zu erteilen.</i>	§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Hansestadt Wismar Auskünfte zu den Beherbergungsbetrieben im Sinne von § 1 Abs. 3 zu erteilen, die für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens erforderlich sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. <i>Belege im Sinne des § 1 Absatz 4 und 5 ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,</i> 2. entgegen § 8 Anzeigen unterlässt, 3. <i>entgegen § 11 Unterlagen nicht oder nicht vollständig aufbewahrt.</i> (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 KAG M-V ist eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10 000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5 000 Euro zu ahnden.	§ 12 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Anzeigen unterlässt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Gemäß § 17 KAG M-V ist eine leichtfertige Abgabenverkürzung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 10 000 Euro und bei Abgabengefährdung mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5 000 Euro zu ahnden.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2, 10, 11 des Datenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Hansestadt Wismar zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners, b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von bzw. an: • Einwohnermeldeämtern • Finanzämtern • Touristinformation der Hansestadt Wismar • Stadtwerke Wismar • Vermittlungsagenturen Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben. (2) Die Hansestadt Wismar ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung	§ 13 Ordnungswidrigkeiten (1) Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gem. §§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 7 Nr.1, 9 Abs. 2, 10, 11 des Datenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Hansestadt Wismar zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Steuererstattungen) der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners, b) Namen, Vornamen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten. Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von bzw. an: • Einwohnermeldeämtern • Finanzämtern • Touristinformation der Hansestadt Wismar • Stadtwerke Wismar • Vermittlungsagenturen Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben. (2) Die Hansestadt Wismar ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner mit den für die Steuererhebung

nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.	nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
§ 16 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden. (2) Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 3, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits tätig sind, sind von der Anzeigepflicht des § 8 Abs. 1 entbunden.	§ 14 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft und ist erstmals auf die ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich vereinbarten Übernachtungen anzuwenden. (2) Beherbergungsbetriebe im Sinne von § 1 Abs. 3, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits tätig sind, sind von der Anzeigepflicht des § 8 Abs. 1 entbunden.